



Der Stadtrat von Chur

Geschäft Nr. 30/2002

Bericht zum Postulat Reto A. Lardelli und Mitunterzeichnete betreffend

Beseitigung von Graffitis und anderen Wandschmierereien

Antrag

Das Postulat sei abzulehnen.

Begründung

Die von den Postulanten angesprochenen Probleme im Zusammenhang mit Wandschmierereien an privaten und öffentlichen Gebäuden sind den städtischen Behörden seit langem bekannt. Auch die Bevölkerung kritisiert solche Mischenschaften immer wieder. Leider ist es sehr schwierig, die Täterschaft zu erwischen, da sie die Schmierereien in aller Regel dann anbringt, wenn sie nicht beobachtet wird.

Zu den von den Postulanten vorgeschlagenen Massnahmen nimmt der Stadtrat wie folgt Stellung:

- a) Die Stadt ist dafür besorgt, dass Wandschmierereien und Graffitis auf öffentlichen Bauten raschmöglichst beseitigt werden. In den letzten Jahren wurden dafür folgende Beträge aufgewendet (gerundet):

1999: Fr. 5'000.--; 2000: Fr. 27'000.--; 2001: Fr. 3'000.-- (zusätzlich Fr. 25'000.--, die erst im Jahre 2002 abgerechnet werden); 2002: bis heute Fr. 8'000.--.

Der Stadt erwachsen in den letzten drei Jahren somit durchschnittliche Kosten von Fr. 20'000.--/Jahr. Die entsprechenden Mittel werden jeweils im Voranschlag aufgenommen. Das Anliegen der Postulanten ist somit erfüllt.

- b) Die Schaffung einer entsprechenden Norm im Baugesetz geht nach Ansicht des Stadtrates zu weit. Eine derartige Verpflichtung stellt einen Eingriff in die Eigentumsfreiheit (Art. 26 Bundesverfassung) der Liegenschaftsbesitzenden dar. Freiheitsrechte können unter bestimmten Voraussetzungen eingeschränkt werden. Zu diesen Voraussetzungen gehören eine formell-gesetzliche Grundlage sowie ein wichtiges öffentliches Interesse. Ausserdem ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten. Die formell-gesetzliche Grundlage könnte mit einer Ergänzung des Baugesetzes geschaffen werden. Indessen entsprechen die im Postulat geltend gemachten Interessen (Ärgernis für Hausbesitzer, Passanten und Touristen) nach Auffassung des Stadtrates nicht einem öffentlichen Interesse, welches eine solche Einschränkung der Eigentumsfreiheit als rechtlich zulässig erscheinen liesse. Zudem dürfte mit einer solchen Norm auch der Grundsatz der Verhältnismässigkeit verletzt werden, da diese Massnahme kaum geeignet ist, Wandschmierereien mit vertretbarem Aufwand zu minimieren oder gar zu verhindern.
- c) Eine Kostenbeteiligung der Stadt an der Entfernung von Wandschmierereien auf privaten Bauten und zugunsten privater Grundeigentümer hätte wohl - und dies dürfte der Grund für die Antragstellung der Postulanten sein - eine „Dämpfung“ des Eingriffes in die Eigentumsfreiheit zur Folge. Damit wären die Liegenschaftsbesitzenden zwar einerseits verpflichtet, die Wandschmierereien umgehend zu beseitigen, andererseits sollen sie aber nicht vollumfänglich für die Kosten aufkommen müssen. Nach Auffassung des Stadtrates kann es nicht im Interesse der Öffentlichkeit liegen, eine derartige Kostenbeteiligung in einem nicht näher feststellbaren Ausmass auf sich zu nehmen.
- d) Die gesetzlichen Grundlagen zur Ahndung von Wandschmierereien sind bereits vorhanden. Im Einzelnen sind dies:

Art. 6 Polizeigesetz der Stadt Chur (Rechtsbuch 411), wonach es u.a. untersagt ist, die öffentlichen Sachen zu beschädigen und zu verunreinigen. Gemäss Art. 7 Polizeigesetz gelten als öffentliche Sachen insbesondere die öffentlichen Strassen, Plätze, Wege, Anlagen, Friedhöfe und Brunnen, die öffentlichen Gebäude, die Kirchen und die allgemein zugänglichen Plätze der öffentlich-rechtlichen Kirchgemeinden und kirchlichen Stiftungen, öffentliche Bade- und Sportanlagen, die Anlagen und Einrichtungen der Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung, die Kanalisation und die Plakatanschlagstellen, jeweils samt den Bestandteilen und der Zugehör. Der Strafraum beträgt gemäss Art. 60 Polizeigesetz Busse bis zu Fr. 5'000.--. In leichten Fällen kann auch nur eine Verwarnung ausgesprochen werden, und bei Kindern und Jugendlichen kann das Polizeiamt anstelle der Busse eine angepasste erzieherische Massnahme anordnen.

Gemäss Art. 144 des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird auf Antrag mit Gefängnis oder Busse bestraft, wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht.

Aufgrund einer Vereinbarung der Stadtpolizei mit der Kantonspolizei werden Sachbeschädigungen durch Unbekannt bis zu einer Schadenssumme von Fr. 5'000.-- durch die Stadtpolizei verzeigt. Bei Tatverdacht oder bei bekannter Täterschaft und bei Schäden über Fr. 5'000.-- erfolgt die Verzeigung durch die Kantonspolizei. Jugendliche unter 15 Jahren werden bei der Disziplinarkommission der Stadtschule verzeigt.

Bezüglich Anzeigen ergibt sich folgendes Bild:

2001:	116 Anzeigen
bis 30.4.2002:	11 Anzeigen
Total	127 Anzeigen

Von diesen 127 Fällen konnten 67 aufgeklärt werden.

Diese aufgeklärten Fälle wurden von insgesamt 10 Tätern verübt. Davon waren 6 Täter über 18 Jahre, 2 Täter zwischen 14 und 16 Jahren und 2 Täter unter 14 Jahre alt.

Es wurden folgende Strafen verhängt:

Täter über 18 Jahre:

2 Täter wurden mit Bussen von je Fr. 500.-- bestraft.
Bei 4 Tätern steht ein Entscheid noch aus.

Täter zwischen 14 und 16 Jahren:

1 Täter wurde mit einer Busse von Fr. 150.-- sowie 20 Tagen Einschliessung bedingt bestraft.

In einem Fall wurde der Strafantrag zurückgezogen.

Täter unter 14 Jahre:

1 Täter wurde mit 3 ½ Tage Arbeitsleistung bestraft;
in einem Fall erfolgte keine Verurteilung.

Diese Ausführungen belegen, dass eine Ergänzung des Polizeigesetzes nicht erforderlich ist. Zudem wäre die Festsetzung einer Minimalbusse von mindestens Fr. 2000.-- je Einzelfall unter Berücksichtigung der gesetzlichen Strafzumessungsgründe rechtlich wohl nicht haltbar.

Chur, 27. Mai 2002

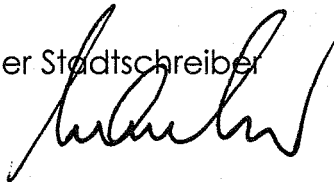
NAMENS DES STADTRATES

Der Stadtpräsident



Christian Boner

Der Stadtschreiber



Markus Frauenfelder

POSTULAT

Beseitigung von Graffitis und anderen Wandschmierereien

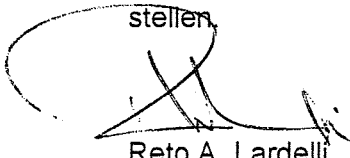
Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Herren Stadträte

Kaum wird in unserer Stadt eine neue Betonmauer ausgeschalt, eine frisch gestrichene Hauswand entlang einer öffentlichen Strasse fertiggestellt, ein öffentliches Gebäude renoviert, eine saubere Bank aufgestellt, finden sich zu nächtlichen Stunden ein oder mehrere Schmierfinke ein, die sich bemüssigt fühlen, darauf ihre Initialen, ein Pseudonym, eine infantile Zeichnung oder Graffitis anzubringen. Dieses in vielen Städten festzustellende Phänomen bildet ein stetes Ärgernis für Hausbesitzer, Passanten aber auch vor allem Touristen. Erfahrungen zeigen, dass nur die sofortige Entfernung solcher Schmierereien den Tätern ihre Lust am nächtlichen Tun nehmen, weil das Ergebnis ihrer Arbeit keine Wirkung zu entfalten vermag, wenn es sofort wieder entfernt wird. Die Entfernung der Wandschmierereien ist oftmals sehr aufwendig. Nicht nur die öffentliche Hand, sondern auch private Hauseigentümer werden dadurch erheblich belastet. Eine verursachergerechte Überbindung der entsprechenden Kosten ist oft nicht möglich, da man der Täter nicht habhaft wird oder aber, dass es sich um Jugendliche handelt, die kaum über Einkommen und Vermögen verfügen. Zudem bietet oft die Zuordnung und der Nachweis der einzelnen Werke zu den Tätern, denen man habhaft geworden ist, Schwierigkeiten, so dass eine Zuordnung der Schadenersatzpflicht nicht möglich ist. Nichtsdestotrotz hat die Erfahrung gezeigt, dass die oftmals jugendlichen Sprayer sich am ehesten von ihrer Lust heilen lassen, wenn man sie für ihr Tun verantwortlich macht und ihnen saftige Geldstrafen oder Arbeitsleistungen auferlegt. Mit der Einführung von Mindestbussen für Wandschmierereien und dergleichen könnte zweifaches erreicht werden. Zum einen drohte dem in flagranti erwischten oder überführten Täter eine happige Geldstrafe, die auch in eine Arbeits- oder Freiheitsstrafe umgewandelt werden könnte, und andererseits erhielte die öffentliche Hand Geldmittel, ohne dass Sie in jedem Einzelfall den Schaden dem Täter nachzuweisen hätte.

Aus diesen Gründen lade ich den Stadtrat ein, geeignete Massnahmen zur Verminderung der Schmierereien in Chur einzuleiten und u. a. nachfolgende Massnahmen zu prüfen:

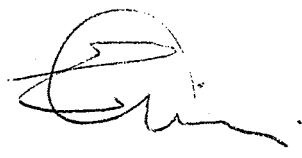
- a) Bereitstellung von genügend Mitteln zur sofortigen Entfernung von Wandschmierereien und Graffitis auf öffentlichen Bauten.
- b) Schaffung einer Norm im Baugesetz, wonach private Grundeigentümer angehalten werden, Wandschmierereien und Graffitis auf ihren Bauten sofort zu entfernen.
- c) Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Beteiligung der öffentlichen Hand an den Kosten der Entfernung von Wandschmierereien und Graffitis auf privaten Bauten.
- d) Ergänzung des Polizeigesetzes der Stadt Chur durch Einführung einer speziellen Strafnorm für das Anbringen von Wandschmierereien und Graffitis unter gleichzeitiger Festsetzung einer Minimalbusse von min. CHF 2'000.— je Einzelfall.

Dem Gemeinderat ist Bericht zu erstatten und Antrag zu diesen und weiteren geeigneten Massnahmen für die Beseitigung und Verhinderung von Wandschmierereien und Graffitis zu stellen.


Reto A. Lardelli

Eingereicht anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 21. März 2002

M. Frauenfelder, Stadtschreiber


21.03.2002 / 1